

---

## ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN FÜR HEILPÄDAGOGISCHE EINRICHTUNGEN UND DIENSTE

### I. VORBEMERKUNG

Der BHP blickt auf viele Jahre Erfahrung im Umgang mit Qualitätssicherungsverfahren zurück. Er unterstützt zudem mit umfassenden Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten seine Mitglieder in den vielfältigen Handlungsfeldern heilpädagogischer Praxis.

Das Zertifizierungsverfahren für heilpädagogische Einrichtungen und Dienste ist nach der Zertifizierung für heilpädagogische Praxen ein weiteres Angebot der BHP Agentur. Diese Agentur wurde 2004 gegründet und ist in der Geschäftsstelle des BHP in Berlin angesiedelt. Sie nimmt den satzungsgemäßen Auftrag des BHP wahr, die Qualität heilpädagogischer Arbeit zu sichern und als Dienstleister für seine Mitglieder sowie als Forum für Entwicklungen der Profession zu fungieren.

Mit Hilfe des Zertifizierungsverfahrens für heilpädagogische Einrichtungen und Dienste soll sichergestellt werden, dass die geprüfte Einrichtung / der geprüfte Dienst in Bezug auf die dort angebotenen heilpädagogischen Dienstleistungen über ein beschreibbares Qualitätsniveau verfügt.

#### **Ziel des Verfahrens**

Ziel des BHP und seiner Agentur ist es, solchen Einrichtungen und Diensten einen Qualitätsnachweis zu bescheinigen, die sich mit ihren Angeboten von anderen Anbietern abheben wollen, die das Label „heilpädagogisch“ nutzen, ohne jedoch die nötigen Qualitätsbeschreibungen dazu zu liefern.

Insofern will der BHP dazu beitragen, dass sich zukünftig nur solche Einrichtungen und Dienste heilpädagogisch nennen, die auch fundierte heilpädagogische Leistungen vorhalten.

Das Zertifizierungsverfahren für heilpädagogische Einrichtungen und Dienste der BHP Agentur überprüft und sichert die fachlichen Voraussetzungen für heilpädagogische Leistungen. Eine umfassende Analyse der Arbeitsorganisation, der Verwaltungsabläufe etc. in einer Einrichtung / eines Dienstes, die / der sich an QM-Normen wie z.B. DIN Iso orientiert, ist dagegen nicht Gegenstand des Verfahrens.

#### **Welche Einrichtungen werden zertifiziert?**

Das Verfahren richtet sich an Einrichtungen und Dienste der Jugend- und Behindertenhilfe, die heilpädagogische Leistungen anbieten. Es sind angesprochen: Heilpädagogische / integrative Kindertageseinrichtungen, stationäre heilpädagogische Einrichtungen (Heime / Kleinstheime), Frühfördereinrichtungen, Wohneinrichtungen und Werkstätten, Beratungsstellen, teilstationäre Einrichtungen / Tagesgruppen, Internate, ambulante Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe – um nur einige zu nennen.

---

## II. VORAUSSETZUNGEN

Die 3 Säulen des Zertifizierungsverfahrens sind:

1. Heilpädagogische Fachkompetenz
2. Fortbildung und Supervision
3. Leistungsbeschreibung

Die Anforderungen im Einzelnen sind:

- Mitgliedschaft der Einrichtung / des Dienstes im BHP;
- ausführliche Leistungsbeschreibung der heilpädagogischen Angebote und des spezifischen heilpädagogischen Profils im Konzept der Einrichtung / des Dienstes;
- Beschäftigung von ausgebildeten und berufserfahrenen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen;
- Verpflichtung zur regelmäßigen fachspezifischen Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals;
- das Vorliegen von Qualifikationen des heilpädagogischen Fachpersonals in heilpädagogischer Diagnostik;
- Verpflichtung zu und Nachweis über die Organisation von 4 Supervisionssitzungen pro Jahr für das beschäftigte Fachpersonal mit externen Supervisoren;
- das Vorhandensein ausreichender und den Leistungs- und Konzeptbeschreibungen entsprechenden Räumlichkeiten in der Einrichtung / dem Dienst;
- Ausstattung mit angebotsadäquatem Spiel-, Förder-, Arbeits- und Diagnostikmaterial;
- die Verpflichtung, nach der Zertifizierung den Zusatz „Heilpädagogik/Heilpädagogisch“ im Namen der Einrichtung / des Dienstes zu nutzen.

## Heilpädagogisches Fachpersonal

Die Beschäftigung von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen wird in Relation gesetzt zu der Gesamtzahl des beschäftigten Fachpersonals. Dem Fachpersonal werden Mitarbeiter der Verwaltung oder versorgende Dienste nicht zugerechnet. Die Anzahl des Fachpersonals wird unabhängig vom zeitlichen Umfang der jeweiligen Stelle festgestellt.

Zur Zertifizierung einer Einrichtung / eines Dienstes ist es erforderlich, dass bei bis zu 5 Beschäftigten mindestens eine Heilpädagogin/ein Heilpädagoge im Umfang von 75% der üblichen Wochenarbeitszeit beschäftigt ist.

Bei 6 - 10 Beschäftigten pro Einrichtung / Dienst ist es erforderlich, dass mindestens 1,5 Stellen mit Heilpädagoginnen/Heilpädagogen besetzt sind.

Bei Einrichtungen / Diensten mit 11 - 25 Beschäftigten sind 3 Heilpädagoginnen/Heilpädagogen im Umfang von 2,5 Stellen zu beschäftigen.

Bei Einrichtungen / Diensten mit mehr als 25 Beschäftigten müssen 4 Vollzeitstellen mit Heilpädagoginnen/Heilpädagogen besetzt sein (entsprechend mehr in Teilzeit).

Einrichtungen / Dienste mit mehr als 40 Beschäftigten müssen 5 Vollzeitstellen für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen vorhalten.

In allen Einrichtungen / Diensten mit mehr als 6 Beschäftigten muss eine/r der beschäftigten Heilpädagoginnen/Heilpädagogen zum Leitungsteam der Einrichtung / des Dienstes gehören oder eine Funktion innehaben, die zur Absicherung des heilpädagogischen Profils einen ständigen Austausch mit der Einrichtungsleitung gewährleistet.

---

### **Fortbildung**

Die Einrichtung / der Dienst verpflichtet sich, die in der Einrichtung / dem Dienst tätigen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen jährlich zur Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungsangeboten im Umfang von 3 Tagen pro Person freizustellen. Die Einrichtung / der Dienst erklärt sich außerdem bereit, im Rahmen ihrer / seiner Möglichkeiten auch das übrige pädagogische Personal den Anforderungen der jeweiligen Stellen entsprechend fort- und weiterzubilden bzw. eine Freistellung zur Nutzung von Fortbildungsangeboten zu gewähren.

### **Diagnostik / Berufserfahrung**

Der Nachweis der diagnostischen Kompetenz von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen muss in der Regel mit dem Antrag auf Zertifizierung nachgewiesen werden. Ein Nachweis über eine spezifische Weiterbildung im Umfang von mindestens 70 Stunden ist spätestens vor Ablauf des ersten Zertifizierungszeitraumes (2 Jahre) zu erbringen.

Mindestens 1 beschäftigte/r Heilpädagogin/Heilpädagoge muss über 3 Jahre Vollzeit-Berufserfahrung verfügen, um die qualitative Ausrichtung als heilpädagogische Einrichtung / heilpädagogischer Dienst zu sichern.

### **Leistungsbeschreibung / Konzept**

Für die Zertifizierung reicht die Einrichtung / der Dienst ein umfassendes Konzept ein, in dem sie sowohl ihr Leitbild als auch ihr Profil darstellt. Die heilpädagogische Ausrichtung muss dabei schlüssig beschrieben und die Angebote im Einzelnen erläutert werden. Insbesondere die Aufgaben des heilpädagogischen Fachpersonals, seine Stellung und Funktion innerhalb der Einrichtung / des Dienstes sowie die Umsetzung des Integrations- und Inklusionsanspruches für die Betreuten müssen Bestandteil der Leistungsbeschreibung / des Konzeptes sein.

### **Räumliche Voraussetzungen**

Bei der Bewertung der räumlichen Voraussetzungen finden Ziel und Zweck der heilpädagogischen Leistungen, so wie sie in den Leistungsbeschreibungen bzw. im Konzept niedergelegt sind, ihre Berücksichtigung. Das Raumangebot muss ausreichend und geeignet, die Räume zur vorgesehenen Nutzung angemessen und ansprechend ausgestattet sein.

Die Einrichtung / der Dienst muss über Diagnostik-, Spiel-, Beschäftigungs- und Lernmaterial verfügen, das den im Konzept genannten Schwerpunkten und Methoden entspricht und den aktuellen wissenschaftlichen Standard wider gibt. Die Einrichtung / der Dienst verpflichtet sich zum Bezug von Fachzeitschriften, die den Betrieb der Einrichtung / des Dienstes hinsichtlich ihrer fachwissenschaftlichen Ausrichtung mit aktuellen Informationen versorgen und den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden. In einem angemessenen Umfang ist auch, je nach Größe der Einrichtung / des Dienstes, eine Fachbibliothek vorzuhalten.

### **III. VERFAHRENSABLAUF**

Für die Zertifizierung ihrer heilpädagogischen Einrichtung / ihres heilpädagogischen Dienstes fordern Interessenten bei der BHP Agentur den entsprechenden Fragebogen an. Alternativ ist der Fragebogen auch unter [www.bhpagentur.de](http://www.bhpagentur.de) downloadbar. Die BHP Agentur sichtet dann die von Ihnen eingereichten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit hin. Sofern Ihre Angaben und eingereichten Unterlagen den Qualitätsanforderungen des Zertifizierungsverfahrens entsprechen, beichtigen in der Folge zwei durch die BHP Agentur beauftragte Sachverständige die Einrichtung / den Dienst. Dort wird das tatsächliche Vorliegen der Voraussetzungen zur Zertifizierung überprüft.

In einem ausführlichen Gespräch werden noch einmal die Anforderungen des Qualitätssicherungsverfahrens und deren Umsetzung erörtert. Es findet sowohl ein Gespräch mit der Einrichtungsleitung als auch ein Gespräch mit Vertretern der Mitarbeiterschaft statt. Die Antrag stellende Einrichtung / der Antrag stellende Dienst trägt Sorge dafür, dass alle Räumlichkeiten der Einrichtung / des Dienstes, die für die heilpädagogische Arbeit relevant sind, besichtigt werden können. Wenn möglich, findet auch ein Gesprächsaustausch mit der Zielgruppe der Einrichtung / des Dienstes statt. Die Sachverständigen fertigen über das durchgeführte Audit ein Protokoll an, das der BHP Agentur zugeleitet wird.

Bei Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen legt die BHP Agentur die Unterlagen zur abschließenden Begutachtung und Beschlussfassung dem BHP Vorstand vor.

Der Antragsteller erhält im Falle eines positiven Bescheides daraufhin eine Urkunde über die BHP Zertifizierung. Es wird ein Zertifikat als „Anbieter heilpädagogischer Leistungen“ ausgestellt. Zudem dürfen sie künftig den Zusatz "vom BHP zertifiziert" dem Namen ihrer Einrichtung / ihres Dienstes hinzufügen.

Zur Überprüfung des Fortbestehens des Zertifikats wird Ihnen von der BHP Agentur erstmals nach Ablauf von 2 Jahren (danach alle 3 Jahre) ein detaillierter Überprüfungsfragebogen zugesandt. Es findet anschließend ein weiteres Audit vor Ort statt, das durch einen vom BHP beauftragten Sachverständigen durchgeführt wird. Dieser berichtet der Agentur, die dann das Fortbestehen der Zertifizierung bescheinigt. Nach der ersten Re-Zertifizierung nach 2 Jahren finden weitere Re-Zertifizierungen alle 3 Jahre statt.

#### **IV. KOSTEN DES VERFAHRENS**

Die Kosten für das Zertifizierungsverfahren sind abhängig von der Größe/ Beschäftigtenzahl der Einrichtung / des Dienstes. Zugrunde gelegt wird die Anzahl des beschäftigten Fachpersonals. Da der Aufwand sowohl bei der Sichtung der einzureichenden Unterlagen als auch beim Umfang des Audits vor Ort in dieser Hinsicht differiert, gibt es 4 Kostenkategorien:

1. Bei Einrichtungen / Diensten mit bis zu 5 Mitarbeitern beträgt die Zertifizierungsgebühr 750 Euro;
2. Bei Einrichtungen / Diensten mit 6 bis 10 pädagogischen Mitarbeitern beträgt die Zertifizierungsgebühr 1.250 Euro;
3. Bei Einrichtungen / Diensten ab 11 bis 40 Mitarbeitern beträgt die Zertifizierungsgebühr 1.750 Euro;
4. Bei Einrichtungen / Diensten mit 40 und mehr Mitarbeitern beträgt die Zertifizierungsgebühr 2.250 Euro.

Diese Gebühren fallen nur einmalig bei der Erstzertifizierung an. Es werden keine weiteren jährlichen Gebühren erhoben.

Die Kosten für die Re-Zertifizierungen betragen 400 Euro in den Kategorien 1 und 2 sowie 600 Euro in den Kategorien 3 und 4.

Optionale Kosten: Im Falle eines Umzuges der Einrichtung / des Dienstes in andere Gebäude ist immer auch ein Vor-Ort-Audit durchzuführen, das mit 400 Euro berechnet wird.

Alle aufgeführten Gebühren sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zertifizierten Einrichtungen / Diensten wird eine Urkunde ausgestellt und ein Außenschild zur Anbringung an das Gebäude übergeben. Es erfolgen auf Wunsch ein Eintrag auf der Internetseite des BHP und eine Benachrichtigung der Kostenträger. Diese Leistungen sind in den Zertifizierungskosten enthalten.



---

## V. ENTZUG DER ZERTIFIZIERUNG

Folgende Gründe können zum Entzug der berufsverbandlichen Zertifizierung führen:

- Wegfall der Zertifizierungsvoraussetzungen
- Beendigung der Mitgliedschaft im BHP / Ausschluss aus dem Verband
- Nichterfüllung der Mitteilungspflicht über wichtige Änderungen, die die Zertifizierungsvoraussetzungen der Einrichtung / des Dienstes betreffen
- Grobe Pflichtverletzungen im Rahmen des Einrichtungsbetriebes sowie Verstöße gegen berufsethische Grundsätze.

## VI. FACHBEIRAT

Die genannten Qualitätskriterien des Verfahrens und die daraus resultierenden Anforderungen werden zukünftig in regelmäßigen Abständen unter Einbeziehung des „Beirats BHP GmbH“ überarbeitet und den aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet der heilpädagogischen Arbeit angepasst. Dem Beirat gehören Vertreter aus Wissenschaft und Verbänden, den Mitarbeitenden der BHP Agentur, einem berufenen Mitglied aus dem Kreis der selbstständig Tätigen im BHP sowie einer leitenden Mitarbeitenden einer heilpädagogischen Einrichtung an.

## Kontakt:

### BHP AGENTUR

Kai-Raphael Timpe

Mitarbeit:

Evelyn Derenthal

Isolde Nowak

030-40605060

[info@bhpagentur.de](mailto:info@bhpagentur.de)

Geschäftszeiten:

montags 14.00 - 16.00 Uhr

dienstags bis donnerstags 09.00 - 13.00 Uhr

und 14.00 - 16.00 Uhr

Stand: 01.01.2011